



Merkblatt Meldepflicht

Wer Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV hat, davon betroffen sind auch Angehörige (z.B. Partner, Kinder, etc.), welche ebenfalls in der Berechnung aufgeführt sind, haben diverse Pflichten zu erfüllen.

Uns ist es ein Anliegen, Sie über die gesetzlichen Voraussetzungen aufzuklären.

Änderungen der finanziellen Verhältnisse aller Art, müssen unverzüglich der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen der Stadt Kloten gemeldet wie auch belegt werden. Gemeldete Änderungen, welche Einfluss auf die Berechnung der Zusatzleistungen haben, werden per gesetzlich geregelterm Zeitpunkt angepasst.

Was ist zu melden?

Informieren Sie die Stelle für Zusatzleistungen über sämtliche persönlichen und finanziellen Änderungen in Ihrem Leben.

Beispiele:

- Änderung Zivilstand
- Wegzug
- Änderung Heimtaxen
- Mietzinsänderungen
- Zusprache/Wegfall
- Versicherungsleistungen aller Art
- Änderung Wohnsituation
- Erbschaft
- Einnahmen aller Art
- Änderung Vermögen
- Auslandsaufenthalte (separates Merkblatt)

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend.

Sollten Änderungen zu spät oder gar nicht gemeldet werden, kann dies eine Rückerstattungsforderung zur Folge haben. In Fällen, bei welchen durch unwahre und unvollständige Angaben oder auf andere Weise Zusatzleistungen zu Unrecht bezogen wurden, kann es zu einer Anzeige und Busse bis zu Fr. 5'000 kommen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Beihilfen, Gemeindegzuschüsse und Kantonale Zuschüsse.